

der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben in ihrer Leitungstätigkeit zu gewährleisten, daß das sozialistische Recht konsequent durchgesetzt wird und die gewachsenen Möglichkeiten der gesellschaftlichen Kräfte bei der Verhütung und Überwindung von Rechtsverletzungen zielstrebig genutzt werden. Lassen sie die Hinweise des Gerichts auf die notwendigen Maßnahmen unbeachtet, so hat das Gericht die Staatsanwaltschaft oder die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu informieren.

8.9.

Besondere Arten des Strafverfahrens

Bestimmte Strafsachen verlangen sachgemäße Abweichungen vom allgemeinen gerichtlichen Verfahren erster Instanz. Aber auch diese Abweichungen sind in den Abschnitten 6 bis 11 des 4. Kapitels der Strafprozeßordnung erschöpfend gesetzlich geregelt und verletzen nicht die Grundsätze des sozialistischen Strafverfahrens. Soweit diese ausdrücklichen Vorschriften oder der Sinn und Zweck der jeweils geregelten besonderen Verfahrensart nicht die Anwendung der allgemeinen Verfahrens Vorschriften ausschließen, müssen diese angewendet werden.

In der Stellung und in dem Wirksamwerden der Schöffen, die gemeinsam und gleichberechtigt mit den Berufsrichtern die Rechtsprechung ausüben und in ihrer Öffentlichkeitsarbeit an der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten und anderen

II. Rechtsverletzungen aktiv mitwirken, findet das Recht der Bürger auf die Gestaltung des politisch-gesellschaftlichen Lebens die für den Bereich der Rechtsprechung spezifische Ausgestaltung. Das Kollegialgericht hat deshalb generell den Vorrang. Unter bestimmten Voraussetzungen, und zwar in einfach gelagerten Fällen, kann es jedoch möglich werden, *ohne* die Mitwirkung von Schöffen zu entscheiden. Im Hinblick auf die Bedeutung, die der Mitwirkung von Schöffen im Strafverfahren zukommt, beschränkt die Strafprozeßordnung den Bereich, innerhalb dessen der Einzelrichter Recht spricht, auf einige der besonderen Verfahrensarten. Der Einzelrichter ist zuständig

- im beschleunigten Verfahren, wenn dies zur Gewährleistung der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung erforderlich ist,
- im Strafbefehlsverfahren,
- bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung,
- im Verfahren vor dem Kreisgericht bei selbständiger Einziehung.

Die Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende ist ebenfalls eine besondere Verfahrensart, die jedoch nicht auf einzelrichterlicher Entscheidung beruht.

Das Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege ist eine besondere Verfahrensart. Aus didaktischen Gründen wird sie jedoch nicht hier (in der Reihenfolge der Darstellungen der besonderen Verfahrensarten) behandelt, sondern unter 10.5.

8.9.1.

Das beschleunigte Verfahren

Generell ist jede Straftat gemäß § 2 Abs. 1 beschleunigt aufzuklären. Dagegen ist das beschleunigte Verfahren eine besondere Verfahrensart, die für bestimmte Fälle die *außergewöhnliche* Beschleunigung des Verfahrens durch *spezifische* Maßnahmen im Verfahren herbeiführt. Im beschleunigten Verfahren bedarf es weder einer Anklageschrift noch einer besonderen Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Die Ladung des Beschuldigten kann wegfallen, wenn der Beschuldigte auf sie verzichtet hat oder dem Gericht vorgeführt wird. Andernfalls kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden.

Vom beschleunigten Verfahren ist nicht schon dann Gebrauch zu machen, wenn der Sachverhalt einfach ist, der Beschuldigte die Tat nicht bestreitet, die sofortige Verhandlung möglich ist (§ 257) und keine schwereren oder anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit als die hierfür im Gesetz erwähnten zu erwarten sind.

Außer auf die in § 258 genannten Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit können die Militärgerichte im beschleunigten Verfahren auch auf Strafarrest erkennen (7 Abs. 6 EGStB/StPO).

Darüber hinaus muß (in Übereinstimmung mit den in § 2 Abs. 3 genannten Verfahrens-